

Satzung der Gartengemeinschaft Naturheilverein Forst e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen (Naturheilverein Forst e.V.)
Er hat seinen Sitz in:
03149 Forst/Lausitz
Mauerstraße 16
Und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Register-Nr. 434 eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
 - b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung.
 - c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
 - d) Bei Aushändigung des Pachtvertrages sind 50 % der Pacht für das Laufende Jahr zu entrichten.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12 des Geschäftsjahres wirksam.
- c) Verzichtserklärung durch den Pächter; d.h. Der sich auf Grund und Boden befindliche Privatbesitz wird dem Verein überlassen.
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag (Pacht) länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3.) Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw..) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Umlagen dürfen pro Jahr 300,00 € nicht überschreiten. Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 31.10. des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliedsversammlung festsetzt, zu erheben. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionskommission

§ 6

Mitgliedsversammlung

- 1.) Eine ordentliche Mitgliedsversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliedsversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.

- 3.) Mitgliedsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang an der Mitteilungstafel im Vereinsgelände (oder jedem Mitglied schriftlich Postalisch) bekannt gegeben werden.
- 4.) Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliedsversammlung festzustellen.
- 5.) Anträge zur Mitgliedsversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt (Verschiedenes) behandelt.
- 6.) Ausschließlich Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Revisoren
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwendungsentschädigungen für den Vorstand)
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 2c
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
- 7.) Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Soll der Austritt aus dem Kreis-, oder Regionalverband beschlossen werden, ist dieser in der Mitgliedsversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 8.) Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Vorstandsmitglied für Gartenfachberatung und Ökologie
- 2.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- 3.) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen die Höhe von 250,00 € pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in der üblichen Form bekannt zu machen ist.

§ 8

Kassen- und Revisionswesen (Revisionskommission)

- 1.) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Ordnungsgelder.
- 2.) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung des Vorsitzenden.
- 3.) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbeständen), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung oder des Vorstandes obliegen der Revisionskommission. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliedsversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliedsversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt-Auflösung des Vereins (Naturheilverein Forst) e.V. einberufen wurde.
- 2.) Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Dachverband ist vorher dazu zu hören.
- 3.) Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliedsversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliedsversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Dachverband zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt hat.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2024 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift, der beschlossenen Satzung zeichnen:

.....
Vereinsvorsitzender

.....
Stellvertr. Vereinsvorsitzender